

Merkblatt

Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern

Stand: Dezember 2014

1 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Die Entschädigung von Pflegeeltern kann Erwerbsarbeit aus unselbständiger oder aus selbständiger Tätigkeit darstellen. Die konkreten Verhältnisse entscheiden darüber, ob die involvierten Behörden die Entschädigung via Lohnbeiträge (Unselbständigerwerbende) oder ob die Pflegeeltern diese selber via persönliche Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen haben (Selbständigerwerbende).

2 Unselbständige Tätigkeit

a) Platzierung des Kindes durch die Berufsbeistandschaft oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Wenn die Platzierung eines Kindes bei Pflegeeltern durch die Berufsbeistandschaft oder KESB mittels Vertrag oder auch als Folge einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme geregelt wird, hat die Gemeinde die dafür entrichtete Entschädigung als Lohn mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Hälfte der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV sind von den Pflegeeltern zu tragen. Die Überwälzung des Arbeitgeberbeitrags auf die Pflegeeltern ist nicht zulässig.

b) Finanzierung des Pflegeplatzes aus Sozialhilfemitteln oder aus Versicherungsleistungen

Wenn die Entschädigung der Pflegeeltern vollumfänglich (100 Prozent) aus Sozialhilfemitteln oder aus Versicherungsleistungen (Taggeldern, Kinderrenten, Waisenrenten, Ergänzungs- oder Zusatzleistungen) finanziert wird, hat die Sozialhilfebehörde am zivilrechtlichen bzw. unterstützungsrechtlichen Wohnsitz des Kindes als Arbeitgeberin die Entschädigung als Lohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Die Abrechnungspflicht ist allein in der von den Pflegeeltern geleisteten unselbständigen Erwerbsarbeit begründet.

c) Platzierung des Kindes durch eine Drittstelle

Sobald eine Drittstelle (Platzierungsorganisation) für die Platzierung des Pflegekindes vollumfänglich verantwortlich ist und die Gemeinde deshalb die Entschädigung für die Pflege an die Drittstelle ausrichtet, tritt die Drittstelle als Arbeitgeberin an die Stelle der Gemeinde und hat die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

3 Selbständige Tätigkeit

Wenn die leiblichen Eltern die Platzierung des Kindes mittels Vertrag mit den Pflegeeltern selber regeln und ganz oder zumindest teilweise mit eigenen Mitteln finanzieren (z.B. Lohn, eigenes Vermögen, eigene Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Alimente [auch wenn bevorschusst]), gelten die Pflegeeltern als Selbständigerwerbende. Die Höhe des geleisteten Eigenbeitrags der Eltern spielt dabei keine Rolle.

In diesem Fall haben sich die Pflegeeltern bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons als Selbständigerwerbende anzumelden und die Beiträge persönlich abzurechnen. Das dafür notwendige Anmeldeformular ist im Internet abrufbar.

www.ahv-iv-ar.ch/formulare

Damit von Selbständigkeit gesprochen werden kann, darf die Arbeitsentschädigung nicht ausschliesslich aus Sozialhilfeleistungen und/oder nicht ausschliesslich aus Mitteln bestehen, die zum vornherein für das Kind oder die Kinder bestimmt sind (Kinderrenten, Waisenrenten, Ergänzungsleistungen der Kinder, Zusatzleistungen der Kinder).

4 Abrechnungspflichtiger Teil der Entschädigung

Von der ausgerichteten Entschädigung unterliegt lediglich derjenige Anteil der Abrechnungspflicht, mit dem die Erwerbsarbeit der Pflegeeltern abgeholt wird. Die Kosten für den Unterhalt des Pflegekindes (Ernährung, Pflege, Unterkunft) sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Die Aufteilung

der Entschädigung in die beitragspflichtigen und beitragsfreien Bestandteile ist dem Merkblatt „Pflegegeld-Richtlinien“ der Internetseite des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen unter der Rubrik „Familie“ / „Pflegefamilien“ / „Informationen für Pflegeeltern“ zu entnehmen:

www.soziales.sg.ch

5 BVG-/UVG-Anschlusspflicht für Arbeitgebende

Auch für Arbeitgebende, die Pflegegeldentschädigungen ausrichten, gilt die Anschlusspflicht an die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG). Über die Voraussetzungen für den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung BVG informiert das Merkblatt auf der Website der Informationsstelle AHV/IV unter der Rubrik „Merkblätter & Formulare“:

www.ahv-iv.ch/de

6 Geringfügige Entgelte

Bleibt der massgebende Lohn pro Arbeitgeber und Kalenderjahr bzw. das selbständige jährliche Erwerbseinkommen, das im Nebenerwerb erzielt wird, unter CHF 2'300, so müssen nur auf Antrag der Pflegeeltern Beiträge mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

7 Aufteilung der Entschädigung unter den Pflegeeltern

Die Pflegeeltern können selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Falls massgebender Lohn (aus unselbständiger Tätigkeit) vorliegt, gilt in aller Regel nur eine Person als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer: die Pflegegемutter oder der Pflegevater, die Tagesmutter oder der Tagesvater. Die Vertragsparteien regeln mit Vorteil diesen Punkt schriftlich zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

8 Separate Abrechnung für Arbeitgebende

Falls Gemeinden oder Drittstellen die Abrechnung der Pflegegeldentschädigung nicht über die ordentliche Lohnbuchhaltung abwickeln wollen und eine eigene Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wünschen, können sie bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden eine zusätzliche Abrechnungsnummer beantragen. Dafür schicken sie der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden eine separate Anmeldung (Fragebogen für juristische Person):

www.ahv-iv-ar.ch/formulare

9 Hinweis

Dieses Merkblatt gibt die aktuell gültige Gerichtspraxis und den Inhalt der Weisungen wieder. Es vermittelt nur einen Auszug aus den massgebenden Bestimmungen zu den Pflegegeldentschädigungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind im Zweifelsfall ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes ist im Internet publiziert unter: www.ahv-iv-ar.ch